

# Jahreslagebild Korruption

Landeskriminalamt Thüringen

## Korruption 2016

## **Impressum**

Landeskriminalamt Thüringen  
Kranichfelder Straße 1  
99097 Erfurt

Telefon +49 (0)361 341 - 09

Fax +49 (0)361 341 - 1450

E-Mail [lka@polizei.thueringen.de](mailto:lka@polizei.thueringen.de)

Internet [www.thueringen.de/de/lka/](http://www.thueringen.de/de/lka/)

© TLKA, 2017

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung sowie Verbreitung über elektronische Medien, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Landeskriminalamtes Thüringen

## **Inhaltsverzeichnis**

1 VORBEMERKUNGEN .....	4
2 BEGRIFFSDEFINITION KORRUPTION .....	5
3 LAGEÜBERBLICK, BEWERTUNG UND PROGNOSE .....	6
3.1 LAGEÜBERBLICK .....	6
3.2 BEWERTUNG .....	7
3.3 PROGNOSE .....	7
4 DETAILLIERTE LAGEDARSTELLUNG .....	8
4.1 VERTEILUNG DER ERMITTLUNGSVERFAHREN UND STRAFTATEN .....	8
4.2 TATVERDÄCHTIGE .....	9
4.3 DAUER DER KORRUPTIVEN VERBINDUNG .....	10
4.4 ART UND HÖHE DES VORTEILS.....	10
4.5 VERFAHRENSBEZOGENE ERKENNTNISSE .....	12

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Verteilung der "Nehmer" nach Behörden und Unternehmen der Wirtschaft .....	9
Abbildung 2: Verteilung der "Geber" mit Angaben nach Branchen .....	10
Abbildung 3: Art der Verteilung der "Geber" .....	11
Abbildung 4: Ursprung der Ermittlungsverfahren.....	12

## 1 Vorbemerkungen

Unter 176 Ländern und Territorien rangieren Deutschland, Luxembourg und England gemeinsam mit 81 von 100 Wertungspunkten auf Platz 10 des "Corruption Perception(s) Index (CPI) 2016", einer Rangliste für die Wahrnehmung von Korruption, der Organisation "Transparency International".<sup>1</sup>

Der Jahresbericht „Korruption Freistaat Thüringen 2016“ wurde im Landeskriminalamt Thüringen (TLKA) in Zusammenarbeit mit den jeweils sachbearbeitenden Fachdienststellen der Kriminalpolizei Thüringens erstellt.

Der vorliegende Bericht beinhaltet Angaben zu Korruptionsstraftaten, die

- a) bereits in den Vorjahren anhängig und noch nicht abgeschlossen waren,
- b) 2016 eingeleitet und abgeschlossen wurden sowie
- c) 2016 eingeleitet wurden und noch nicht abgeschlossen sind.

In den Bericht fanden nur die Verfahren Eingang, in denen sich:

- der Anfangsverdacht von Korruptionsstraftaten bestätigte und
- das vorhandene Datenaufkommen eine Auswertung ermöglichte.

Die Datenanforderungen ergeben sich aus den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten.<sup>2</sup>

Somit unterscheiden sich die statistischen Eckwerte von denen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Statistik der Justiz.

Der Jahresbericht stellt nur einen Teil der Repressionslage im Bereich Korruption im Jahr 2016 dar und spiegelt eher die Bearbeitungssituation wider, da einige der aufgeklärten Straftaten bereits in den Vorjahren begangen wurden.

Ziel des Lagebildes ist es,

- den bestehenden Ist-Zustand möglichst genau wiederzugeben und zu bewerten
- vorhandene Problemfelder und Lösungsansätze aufzuzeigen und
- eine realistische Prognose für die zukünftige Entwicklung im Bereich der Korruption zu erstellen.

---

<sup>1</sup> Quelle: Internet <http://www.transparency.org/cpi2016>

<sup>2</sup> vgl. Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten vom 01.05.2005 (TLKA)

Aus dem BGH-Urteil des 1. Strafsenats vom 13.10.1994 ergibt sich, dass für Delikte gemäß §§ 331-334 StGB kein Fortsetzungszusammenhang anzunehmen ist. Die einzelnen Bestechungshandlungen stellen damit jeweils eigenständige rechtswidrige Handlungen dar. In den Fällen des § 335 II Nr. 2 StGB hingegen gilt der Fortsetzungszusammenhang.<sup>3</sup>

## 2 Begriffsdefinition Korruption

Korruption<sup>4</sup> ist...

- Missbrauch einer amtlichen Funktion, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandates;
- auf Veranlassung oder eigeninitiativ;
- Erlangung bzw. Anstreben eines persönlichen Vorteils;
- Eintritt eines unmittelbaren Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen;
- Geheimhaltung bzw. Verschleierung dieser Machenschaften.

Korruption kann unterschieden werden nach situativer und struktureller Korruption. Sie werden definiert als <sup>5</sup>

Situative Korruption:

Hierunter sind Korruptionshandlungen zu verstehen, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung/Vorbereitung.

Strukturelle Korruption:

Hier handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wurde. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die eine Spontanität der Handlung ausschließen.

Der Begriff Korruption ist im Strafrecht nicht definiert. Im Strafgesetzbuch spiegelt sich die Korruption in den Strafrechtsnormen

- § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
- § 299a StGB (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen)
- § 299b StGB (Bestechung im Gesundheitswesen)

---

<sup>3</sup> Quelle: juris.de, BGH-Urteil vom 13.10.1994 1. Strafsenat Nr. 614/93

<sup>4</sup> vgl. Arbeitsdefinition, BKA-Forschungsreihe Bd. 33, Seite 20

<sup>5</sup> vgl. Bundeskriminalblatt, Sonderausgabe Nr. 97/2004 vom 24.05.2004, Seite 2

- § 300 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 333 StGB (Vorteilsgewährung)
- § 334 StGB (Bestechung)
- § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung)
- § 335a StGB (Ausländische und internationale Bedienstete)
- § 108b StGB (Wählerbestechung)
- § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)

wider.

### **3 Lageüberblick, Bewertung und Prognose**

#### **3.1 Lageüberblick**

Im Erhebungszeitraum 2016 wurden in 202 Ermittlungsverfahren 500 Straftaten mit Korruptionsrelevanz analysiert und ausgewertet.

Neben den Korruptionsdelikten konnten 254 weitere Straftaten aufgeklärt werden. Dabei handelt es sich um typische Begleitdelikte wie Untreue (224 Fälle) und Subventionsbetrug (28 Fälle), die im direkten Zusammenhang mit den Korruptionsstraftaten begangen wurden, als auch Strafvereitelung und Ladendiebstahl (je ein Fall).

Auf der "Nehmer" - Seite waren in den untersuchten Ermittlungsverfahren zehn Personen beteiligt, davon neun tatbereit. Auf der „Geber“ – Seite gab es 201 tatbereite Verdächtige.

Ihrem Ursprung und Charakter nach handelte es sich um vier Verfahren situativer Korruption mit sieben Fällen und 198 Verfahren struktureller Korruption mit 493 Fällen.

Der Gesamtvorteil auf der „Nehmer“ - Seite wurde in 245 Fällen festgestellt und beziffert sich auf 448.761,00 EUR.

Auf der „Geber“ - Seite beträgt der ermittelte materielle Vorteil bei 251 Straftaten insgesamt 1.537.629,00 EUR.

Ein materieller Schaden konnte bei 243 Delikten in Höhe von 912.029,00 EUR festgestellt werden. In einem Verfahren trat kein Schaden ein.

In Thüringen gab es 2016 keine Verfahren zu den Straftatbeständen der Wählerbestechung, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern sowie Bestechlichkeit und Bestechung in Verbindung mit Verstößen gegen das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) und Internationale Bestechungsgesetz (IntBestG).

## 3.2 Bewertung

Bei der Bewertung der Angaben muss berücksichtigt werden, dass die Lagedarstellung ausschließlich auf der Analyse von Daten basiert, die im Hellfeld erhoben wurden.

Die Anzahl der bekannt gewordenen Straftaten dürfte im Verhältnis zu den tatsächlich begangenen, im Dunkelfeld verbliebenen Delikten, relativ gering sein.

Bei dem Vergleich der 500 Korruptionsdelikte mit dem Gesamtstrafatenaufkommen von 149.226 rechtswidrigen Handlungen in Thüringen ist deren quantitative Bewertung von untergeordneter Bedeutung. Die tatsächliche Gefahr, die von Korruption ausgeht, liegt nicht erstrangig in der Anzahl der Straftaten, sondern in deren Wirtschafts- und Sozialschädlichkeit.

Den Bearbeitungsschwerpunkt bildete 2016 ein Verfahrenskomplex mit 188 EV und 374 Fällen, bei denen der Verdacht besteht, dass Schulungsmaßnahmen und Prüfungen zum Erwerb von ADR-Bescheinigungen (Berechtigung zum Transport gefährlicher Güter im Straßenverkehr) manipuliert wurden. Insgesamt haben so 187 Kraftfahrer, davon 103 Ausländer aus fünf Bundesländern unrechtmäßig derartige Bescheinigungen erlangt. In diesen Ermittlungsverfahren besteht eine Besonderheit u.a. darin, dass es nur einen Nehmer, aber 187 Geber gibt.

Ein weiteres Komplexverfahren betrifft Korruption im öffentlichen Nahverkehr in Thüringen mit sieben Verfahren und 97 Fällen.

Hierbei wurden durch zwei Geschäftsführer von Personennahverkehrsgesellschaften Busse gekauft, verkauft oder nachgerüstet, wobei man über zwischengeschaltete Firmen jeweils Gewinne erzielte, die man sich dann hälftig teilte.

## 3.3 Prognose

Die in Thüringen auf niedrigem Niveau stagnierenden Verfahrens- und Fallzahlen bei Korruptionsdelikten lassen keinen Aufschluss zu, wie sich die Korruptionslage tatsächlich darstellt und zukünftig entwickeln wird.

Die Aufklärung einzelner Komplexverfahren mit mehreren „Gebern“ und „Nehmern“, die über Jahre zusammengearbeitet haben, kann dazu führen, dass die Fallzahlen in einem Jahr sprunghaft steigen und im Jahr darauf deutlich fallen, ohne dass die Korruptionshäufigkeit tatsächlich zu- oder abgenommen hat.

Am 15./16.11.2016 organisierte das TLKA eine Fachtagung zur Korruptionsbekämpfung am Bildungszentrum der Steuerverwaltung in Gotha. Ziel der Veranstaltung war u.a. Steuerfahnder der Thüringer Steuerfahndungsstellen (Gotha und Gera), Betriebsprüfer der Thüringer Finanzämter und die Mitarbeiter der Rechnungsprüfämter der Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens im Sinne einer effektiveren Korruptionsbekämpfung in Thüringen zu sensibilisieren.

Da Korruptionsdelikte regelmäßig auch Tatbestände des § 370 AO (Abgabenordnung) erfüllen, besteht eine gegenseitige Mitteilungspflicht zwischen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden.

Insofern die Finanzbehörden den Mitteilungspflichten nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG (Einkommenssteuergesetz) gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht von Korruptionsstraftaten nachkommen, führt dies im Ergebnis insbesondere zur vermehrten Aufdeckung von Sachverhalten mit Auslandsbezug.

Eine derartige Mitteilungspflicht besteht weder für die Mitarbeiter des Landesrechnungshofes noch die der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens. Hier kommt es zukünftig verstärkt darauf an, dass die von ihnen bei Prüfungen oftmals festgestellten eklatanten Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen auch unter möglichen Korruptionsindikatoren betrachtet, gewertet und den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden.

## 4 Detaillierte Lagedarstellung

### 4.1 Verteilung der Ermittlungsverfahren und Straftaten

Dienststelle/Behörde	Ermittlungsverfahren	Fälle
KPI Nordhausen	1	1
KPI Jena	1	2
LPD/Interne Ermittlungen	1	2
TLKA	199	495
Gesamt	202	500

Tabelle 1: Verteilung der EV und Fälle nach Dienststellen

Bei den Korruptionsdelikten entfallen auf:

Tatbestand	Verfahren	Fälle
Vorteilsannahme	1	3
Bestechlichkeit	8	244
Vorteilsgewährung	1	3
Bestechung	192	250



## 4.2 Tatverdächtige

### 4.2.1 Angaben zu den „Nehmern“ (Korrumpierte)

Im Rahmen der für das Jahr 2016 analysierten 202 Ermittlungsverfahren wurden auf der Seite der „Nehmer“ insgesamt zehn beteiligte Personen festgestellt. Von diesen Personen waren neun tatbereit, ein „Nehmer“ ließ sich nicht korrumpieren.

**Verteilung der "Nehmer" nach Behörden und Unternehmen der Wirtschaft**

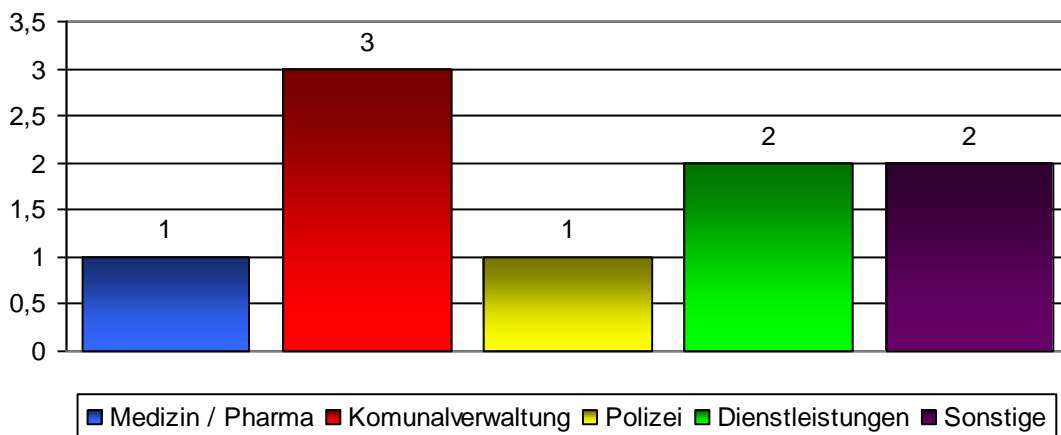


Abbildung 1 : Verteilung der "Nehmer" nach Behörden und Unternehmen der Wirtschaft

Von den tatverdächtigen „Nehmern“ waren fünf in leitenden Funktionen und vier als Sachbearbeiter/Mitarbeiter tätig. Alle haben die deutsche Staatsangehörigkeit und waren Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Bei vier „Nehmern“ betrug die Dauer der Funktionsausübung mehr als fünf Jahre. Zu den weiteren Personen lagen dazu keine Angaben vor.

### 4.2.2 Angaben zu den „Gebern“ (Korrumpierende)

Im Jahr 2016 gehörten zur „Geber“ – Seite 201 tatbereite Verdächtige. Davon hatten 96 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, 105 kamen aus 24 verschiedenen Ländern.

Bezüglich ihrer Funktion handelte es sich bei den „Gebern“ um:

Leitung	11 Nennungen
Sachbearbeiter/Mitarbeiter	187 Nennungen
Sonstige	3 Nennungen

### Verteilung der "Geber" mit Angaben nach Branche

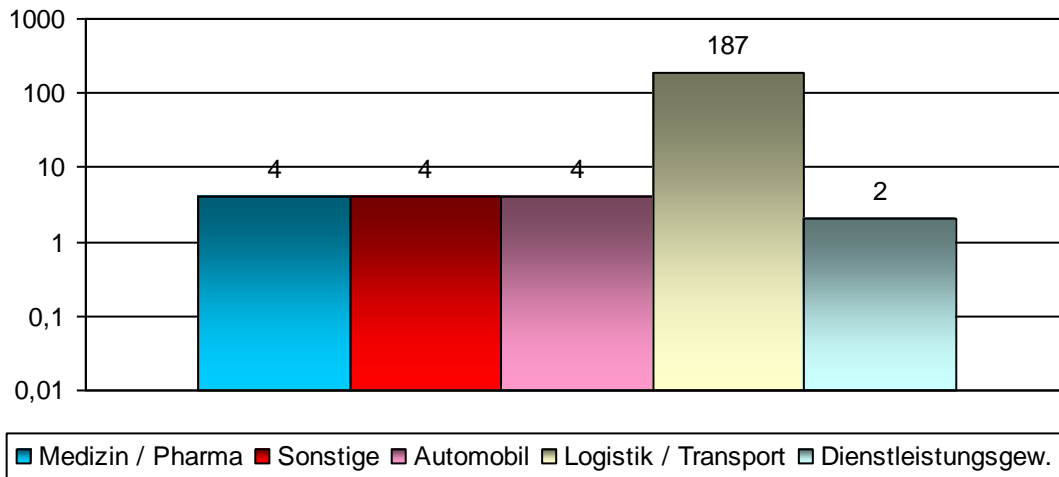


Abbildung 2: Verteilung der "Geber" mit Angaben nach Branchen

## 4.3 Dauer der korruptiven Verbindung

Zu den für das Jahr 2016 ausgewerteten Verfahren erfolgte die Entstehung der korruptiven Verbindung in vier Ermittlungsverfahren spontan und endete praktisch schon nach der Kontaktphase.

Die Dauer des Zusammenwirkens der „Geber“ und „Nehmer“ bei struktureller Korruption betrug 187mal bis zu einen Monat, viermal einen Monat bis zwei Jahre und sechsmal mehr als fünf Jahre.

## 4.4 Art und Höhe des Vorteils

### 4.4.1 Angaben zu den „Nehmern“

Zu der Art und Höhe der auf der „Nehmer“ – Seite erlangten Vorteile gab es 20156 folgende Angaben:

Bargeld	142 Nennungen
Sachzuwendungen	3 Nennungen

Der monetäre Vorteil auf der „Nehmer“ – Seite betrug im Jahre 2016 insgesamt 448.761,00 EUR.

#### 4.4.2 Angaben zu den „Gebern“

Bei dem auf der "Geber" - Seite erlangten bzw. angestrebten Vorteilen handelt es sich um:

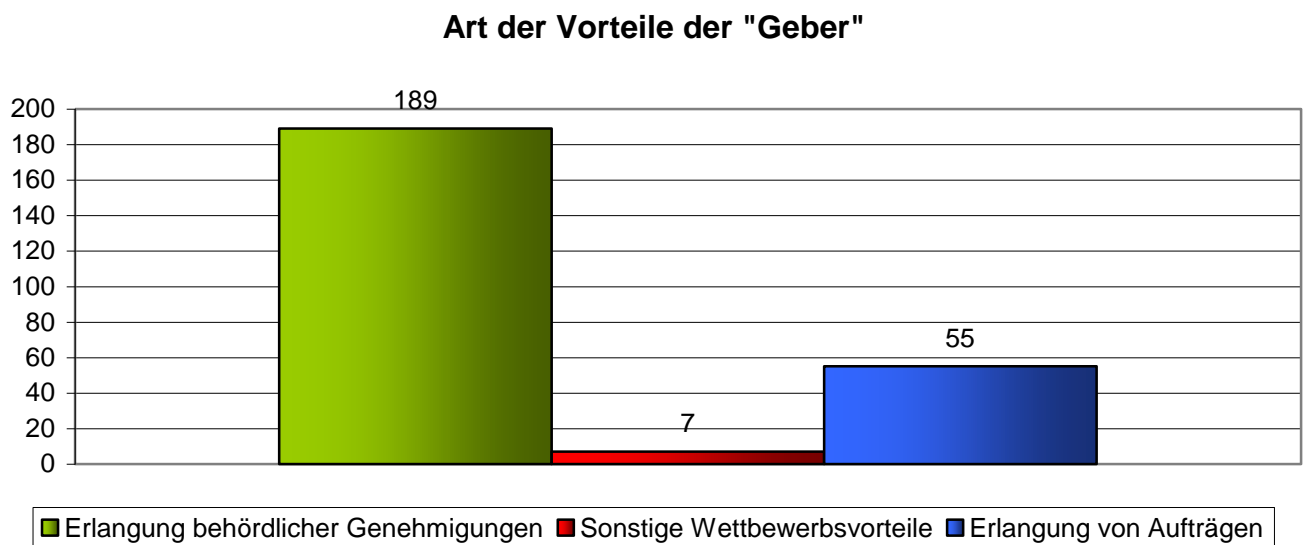


Abbildung 3: Art der Verteilung der "Geber"

Auf der „Geber“-Seite betrug der eingetretene materielle Vorteil 1.537.629,00 EUR.

Bei einem Geber trat kein Vorteil ein, da der Nehmer nicht tatbereit war.

## 4.5 Verfahrensbezogene Erkenntnisse

### 4.5.1 Ursprung der Ermittlungsverfahren

Zur Verfahrenseinleitung im Erhebungszeitraum 2016 kam es durch:

#### Ursprung der Ermittlungsverfahren

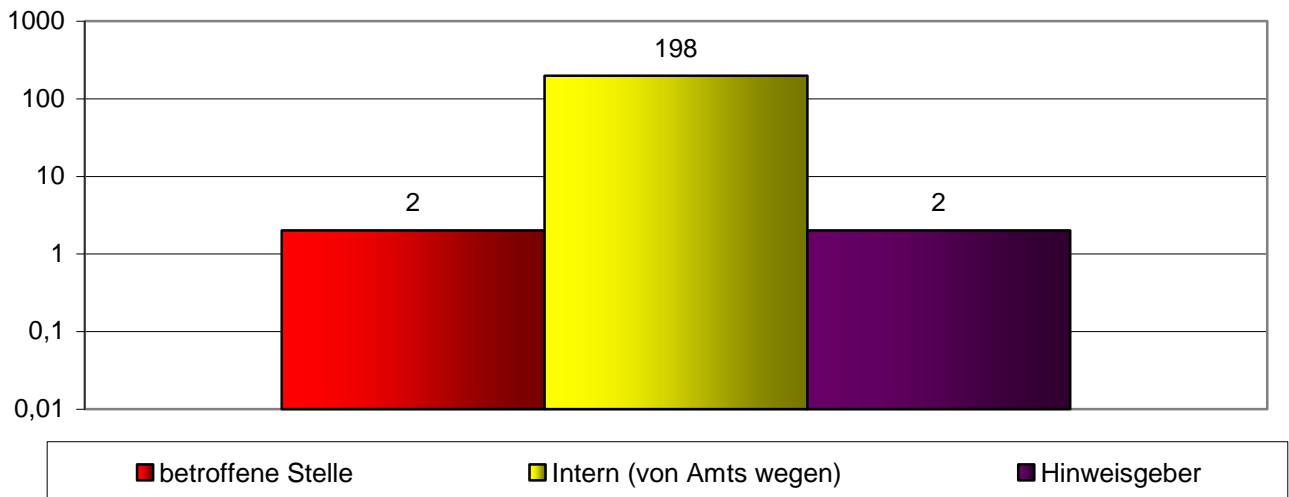


Abbildung 4: Ursprung der Ermittlungsverfahren

Bezüge zur deliktsübergreifenden Organisierten Kriminalität (OK) konnten in keinem der vorliegenden Ermittlungsverfahren nachgewiesen werden.